

Hinweise zur Kenntnisprüfung in der Logopädie im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen ist § 2 Abs. 2 Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) i.V.m. § 16 b Abs. 3 bis 6 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPro) in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Teile der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil.

3. Mündlicher Teil

- 3.1. Inhalt des mündlichen Teils sind folgende Fächer:
 - 3.1.1. Berufs- und Gesetzeskunde,
 - 3.1.2. Phoniatrie.
 - 3.1.3. Logopädie sowie
 - 3.1.4. Phonetik/Linguistik.
- 3.2. Der mündliche Teil dauert ca. 45 Minuten, aber nicht länger als 60 Minuten. Im mündlichen Teil wird eine praxisnahe komplexe Aufgabe (Fallbeispiel) gestellt werden.

4. Praktischer Teil

- 4.1. Inhalt des praktischen Teils
 - 4.1.1. Es ist eine Therapie bei einem Kind und bei einem Erwachsenen vorzunehmen.
 - 4.1.2. Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf die medizinischen Störungsbilder "Aphasie" bei Erwachsenen und "Sprachentwicklungsstörungen" bei Kindern.

Zusätzlich kann je nach den festgestellten Defiziten der Ausbildung auch ein oder mehrere der folgenden medizinischen Störungsbilder geprüft werden:

- Dysarthrie
- Sprechapraxie
- Stimme, Stottern, Poltern
- 4.1.3. Die zuständige Behörde legt die medizinischen Störungsbilder fest, in denen entsprechend der festgestellten Defizite die Prüfung durchzuführen ist.
- 4.1.4. Der Prüfling hat an je einem Patienten aus den von der zuständigen Behörde festgelegten Störungsbildern
 - je eine Anamnese- und Befunderhebung
 - o durchzuführen,
 - o zu bewerten und
 - o zu dokumentieren sowie
 - den Behandlungsplan unter Einbeziehung der sozialen, psychischen, beruflichen und familiären Situation zu erstellen und zu erörtern,



- auf dieser Grundlage geeignete Behandlungstechniken durchzuführen.
- 4.1.5. Bei der Auswahl der Patienten wird ein möglichst breites Spektrum an logopädischen Störungsbildern berücksichtigt.
- 4.2. Während der Prüfung können die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer zu dem konkreten praktischen Vorgehen des Prüflings nachfragen.
- 4.3. Der praktische Prüfungsteil dauert höchstens 180 Minuten.

5. Prüfungskommission

Jeder Teil der Kenntnisprüfung wird durch mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer abgenommen und bewertet.

6. Bewertung der Prüfung

- 6.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist. Es werden keine Noten vergeben.
- 6.2. Der mündliche Teil der Prüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer die Leistungen des Prüflings in einer Gesamtschau übereinstimmend als bestanden bewerten.
- 6.3. Der praktische Prüfungsteil ist erfolgreich abgelegt, wenn die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer die Leistungen des Prüflings in jedem medizinischen Störungsbild als bestanden werten.
- 6.4. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch die zuständige Behörde schriftlich informiert.

7. Wiederholung der Prüfung

- 7.1. Der mündliche Teil der Prüfung und jedes nicht bestandene medizinische Störungsbild des praktischen Teils der Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- 7.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

8. Verfahren

- 8.1. Anmeldungen auf Teilnahme an einer Kenntnisprüfung sind bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- 8.2. Die Kenntnisprüfungen finden an einer Schule für Logopädie im Land Brandenburg, die die zuständige Behörde festlegt, statt.
- 8.3. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung wird direkt an dieser Schule durchgeführt, der praktische Teil der Kenntnisprüfung in der Schule oder in kooperierenden medizinischen Einrichtungen.
- 8.4. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Konsultationen an dieser Schule für Logopädie und ggf. ein Praktikum in vorheriger Abstimmung mit der Schule empfohlen.

9. Kosten der Kenntnisprüfung

- 9.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig.
- 9.2. Die Kosten werden direkt von der Schule erhoben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung dieser Kosten.
- 9.3. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 9.1. und 9.2. entsprechend.



10. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge

- 10.1. Die Prüflinge müssen für das evtl. zu absolvierende Praktikum und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung über geeignete Arbeitsschutzkleidung verfügen.
- 10.2. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

11. Zuständige Behörde

11.1. Zuständige Behörde für das Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse ist im Land Brandenburg das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Gesundheit, Dezernat G1 Großbeerenstr. 181-183 14482 Potsdam

Telefon: 0331 8683 - 828

E-Mail: <u>GFB@lavg.brandenburg.de</u>

Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen das Team des Dezernates G1!

